

Antrag auf Übernahme von Bestattungskosten

nach § 74 Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch (SGB XII)

1. Angaben zur verstorbenen Person

Name (Geburtsname), Vorname	
Geburtsdatum/-ort	
Sterbetag und Sterbeort, Todesursache	<input type="checkbox"/> natürlicher Tod <input type="checkbox"/> Verkehrs/-unfall
zuletzt wohnhaft gewesen	
Familienstand	
Staatsangehörigkeit	
Wurden zuletzt Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII bezogen?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, bis _____ Vom _____ (letzten Bescheid beifügen)
Lebte der/die Verstorbene zuletzt in einer stationären Einrichtung (Heim etc.)?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, <input type="checkbox"/> Kostenträger _____ <input type="checkbox"/> Selbstzahler <div style="text-align: right;">(letzten Bescheid beifügen)</div>

Nachlassvermögen zum Zeitpunkt des Todes

Alle Angaben sind mit Nachweisen zu belegen (Kontoauszüge, Verträge etc.)

a) Spar- und Bankguthaben (einschließlich Bauspar- /Taschengeldguthaben beim Heim)

Bank, Sparkasse, Heim	Art des Guthabens	Kontonummer	Wert in Euro

b) Wertpapiere, Aktien, Kapitalversicherungen usw.

Bezeichnung	Wert in Euro

c) Grundvermögen

Anschrift bzw. Gemarkung und Flurstück	Wert in Euro

d) sonstige Ansprüche (z.B. Bestattungsvorsorge, Sterbegeld etc.)

Art

Wert in Euro

2. Bestattung/ Erben/ Unterhaltspflichtige/ Bestattungspflichtige

Welches Bestattungsinstitut wird/wurde beauftragt?	Name, Anschrift _____ _____ _____	Auftraggebende Person (Name, Anschrift) _____ _____ _____
Bestattungsart, Grabstätte	<input type="checkbox"/> Erdbestattung <input type="checkbox"/> Urnenbestattung <input type="checkbox"/> vorhandene Grabstätte <input type="checkbox"/> neue Grabstätte	
Bestattungstermin	Datum: _____ Ort: _____ <input type="checkbox"/> noch nicht bekannt	
Wurden bereits Bestattungskosten beglichen?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, _____ von _____ Name, Anschrift	
Ist ein Testament/Erbvertrag/Ehevertrag vorhanden?	<input type="checkbox"/> ja, Kopie liegt bei <input type="checkbox"/> ja, liegt noch nicht vor <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> unbekannt	
Ehelicher Güterstand?	<input type="checkbox"/> Zugewinnngemeinschaft (gesetzlicher Güterstand) <input type="checkbox"/> Gütergemeinschaft (notarieller Vertrag)	
Namen, Anschriften <u>aller</u> Erben	_____ _____ _____	
Namen, Anschriften <u>aller</u> Unterhaltspflichtigen bzw. Bestattungspflichtigen des/der Verstorbenen	_____ _____ _____	

3. Angaben zur antragstellenden Person und aller Haushaltsangehörigen

a) persönliche Verhältnisse

	antragstellende Person	<input type="checkbox"/> Ehepartner/-in (nicht getrennt lebend) <input type="checkbox"/> Lebenspartner/-in <input type="checkbox"/> Partner/-in in eheähnlicher Gemeinschaft
Name (Geburtsname), Vorname		
Geburtsdatum/- ort		
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort		
Familienstand		
Staatsangehörigkeit		
Verwandtschaftsverhältnis zum/zur Verstorbenen		
derzeitige Tätigkeit		

Weitere Personen, mit denen die antragstellende Person in einer Haushaltsgemeinschaft lebt

Bei mehr als zwei Personen bitte Beiblatt verwenden	Haushaltsangehörige Person Nr. 1	Haushaltsangehörige Person Nr. 2
Name (Geburtsname), Vorname		
Geburtsdatum/- ort		
Familienstand		
Staatsangehörigkeit		
Beziehung zum Antragsteller		
derzeitige Tätigkeit		

b) Einkommensverhältnisse der antragstellenden Person und aller Haushaltsangehörigen

Nachweise sind beizufügen	antragstellende Person	Partner/-in	Haushaltsangehörige Person Nr. 1	Haushaltsangehörige Person Nr. 2
Kein eigenes Einkommen	<input type="checkbox"/> Wenn zutreffend, bitte ankreuzen			
Einkommen aus nichtselbst. Tätigkeit (auch WfbM)				
Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit				
Altersrente				
Witwen-/ Witwerrente				
Betriebsrente				
Waisenrente				
Pension				
sonstige Rente				
Arbeitslosengeld II				
Arbeitslosengeld				
Wohngeld				
Krankengeld				
Verletztengeld				
Mutterschafts-/ Erziehungs-/ Elterngeld				
Kindergeld/ Kinderzuschlag				
Unterhalt/ Unterhaltsvorschuss				

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung				
	antragstellende Person	Partner/-in	Haushaltsangehörige Person Nr. 1	Haushaltsangehörige Person Nr. 2
BaföG/ BAB				
Einkünfte aus Kapitalvermögen (Zinsen)				
Sonstige Einkünfte				
Sonstige Einkünfte				

Vom Einkommen absetzbare Beträge / Werbungskosten

Nachweise sind beizufügen	antragstellende Person	Partner/-in	Haushaltsangehörige Person Nr. 1	Haushaltsangehörige Person Nr. 2
Fahrtkosten, ggf. Entfernungskilometer				
Preis Fahrkarte				
Aufwendungen für Arbeitsmittel				
Beiträge zu Berufsverbänden				
Private Haftpflichtversicherung				
Hausratversicherung				
Sterbegeldversicherung				
Sonstige Versicherungen				
Sonstiges				

c) Besondere Belastungen der antragstellenden Person und aller Haushaltsangehörigen

Nachweise jeweils beifügen	antragstellende Person	Partner/-in	Haushaltsangehörige Person Nr. 1	Haushaltsangehörige Person Nr. 2
Keine besonderen Belastungen	<input type="checkbox"/> Wenn zutreffend, bitte ankreuzen			
Kredit	Zins/Tilgung mtl.	Zins/Tilgung mtl.	Zins/Tilgung mtl.	Zins/Tilgung mtl.
Aufwendungen infolge von Krankheit/ Behinderung/ Pflege oder Alter				
Beschaffungs-/ Erhaltungsaufwand für die Unterkunft				
Aus-/ Fortbildungskosten				
Sonstiges				

d) Vermögensverhältnisse der antragstellenden Person und aller Haushaltsangehörigen

Als Vermögen bezeichnet man die Gesamtheit der einer Person gehörenden, in Geld schätzbaren, verwertbaren Güter und Rechte (z.B. Forderungen und Nutzungsrechte) mit einem gewissen Wert. **Tragen Sie im Zweifel das vermeintliche Vermögen ein, damit die leistende Behörde entscheiden kann, ob es sich wirklich um Vermögen handelt und fügen Sie entsprechende Belege bei.**

Art des Vermögens	antragstellende Person	Partner/-in	Haushaltsange. Person Nr. 1	Haushaltsange. Person Nr. 2
Bargeld				
Guthaben auf Sparbuch				
Kontonummer				
Kreditinstitut				
Guthaben auf Girokonto				
Kontonummer				
Kreditinstitut				

Bausparguthaben				
Kreditinstitut				
Aktien o. ä.				
Kurswert				
Nennwert				
Geschäftsanteile/- guthaben				
Lebensversicherung o. ä.				
Rückkaufswert				
Forderungen				
KFZ				
Typ				
Baujahr				
aktueller Kilometerstand				
Grundstück(e)				
Verkehrswert				
Einheitswert				
Hauseigentum				
Verkehrswert				
Einheitswert				
Betriebsvermögen				
Sonstiges Vermögen				
Bewegliches Vermögen – außergewöhnlicher Hausrat (z.B. Reitpferd, Klavier, Gemälde)				
Art/Stückzahl/Verkehrswert				

e) Vermögensübertragungen

Hat eine der genannten Personen in den letzten 10 Jahren Vermögenswerte verschenkt, veräußert oder übergeben? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar wie folgt	
Name, Vorname der schenkenden Person	
Name, Vorname der beschenkten Person/en	
Zeitpunkt, Anlass, Art und Wert des verschenkten Vermögens (bitte ausführlich beschreiben)	

f) Geld oder geldwerte Ansprüche (die weder beim Einkommen noch beim Vermögen aufgeführt sind)

Auch soweit sie umstritten, aber ggf. gerichtlich geltend gemacht sind, sowie beantragt aber noch nicht entschieden sind.
 Zum Beispiel: Leistungen der Renten-, Kranken-, Pflege-, Arbeitslosenversicherung, Kindergeld, Unterhalt, sonstige Versicherungsleistungen (Entschädigungsleistungen), Wohnrecht, Naturalien, Schadensersatz, Erbteilsansprüche, Lohn, etc.

Betreffende Person (Name, Vorname)	Art des Anspruches	Behörde, Versicherung, sonstige gegen die sich der Anspruch richtet	Antragsdatum

Hinweis: Soweit Unterlagen vorliegen, aus denen das Bestehen eines Anspruches abgeleitet werden kann, sind diese vorzulegen.

g) Unterkunftskosten der antragstellenden Person

<input type="checkbox"/> Miete (Mietvertrag beifügen)	
Zahl der Personen in der Wohnung:	Gesamtwohnfläche:
Gesamtkosten der Unterkunft:	
Die Miete setzt sich zusammen aus:	Kaltmiete:
	Nebenkostenvorauszahlung:
	Heizkostenvorauszahlung:

In der Gesamtmiete sind Kosten für Garage/Stellplatz enthalten <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, _____		
Heizmaterial wird selbst besorgt, bzw. die Wohnung wird mit Nachtspeicheröfen beheizt? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		
Ist ein Teil des Wohnraums untervermietet? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, Höhe der Untermiete:		
<input type="checkbox"/> Haus-/ Wohnungseigentum (Grundbuchauszug, gesonderte Aufstellung der Kosten wie Zins/Tilgung, Hausgeld, etc. beifügen)		
Zahl der bewohnenden Personen:	Gesamtwohnfläche:	Grundstücksfläche:
Mtl. Gesamtkosten der Unterkunft:		

4. Die zu gewährende Geldleistung soll überwiesen werden an:

<input type="checkbox"/> das Bestattungsunternehmen/ die Friedhofsverwaltung <input type="checkbox"/> die antragstellende Person		
Kontoinhaber/-in:	Bankname,- ort:	
Kontonummer (IBAN):	Bankleitzahl (BIC):	
<p>Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben wahr sind und dass ich nichts Wesentliches verschwiegen habe.</p> <p>Mir ist bekannt, dass ich wegen wissentlich falscher oder unvollständiger Angaben strafrechtlich verfolgt werden kann und zu Unrecht erbrachte Leistungen zurückzahlen muss.</p> <p>Ich bestätige ausdrücklich, davon unterrichtet worden zu sein, dass ich jede Änderung der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse oder Wegzug vom bisherigen Wohnort unverzüglich dem Träger der Sozialhilfe mitzuteilen habe.</p> <p>Ich ermächtige den Träger der Sozialhilfe, Akten anderer Sozialhilfeträger einzusehen, von denen ich Leistungen erhalte, erhalten habe oder beantragt habe.</p>		
Ort, Datum	Unterschrift antragstellende Person	Unterschrift Partner/-in

Anlage zu Punkt 3 d) (Vermögen)

Antragsteller

.....
Name, Geburtsdatum, Anschrift

**Zustimmung zum Abrufverfahren beim Amtsgericht Stuttgart
- Grundbuchdatenzentrale –
zur Einsicht in das elektronische Grundbuch Baden-Württemberg**

Zur Bearbeitung Ihres Antrags auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) ist für das Landratsamt Calw – Soziale Hilfen – die Einsicht ins Grundbuch nach §§ 12, 12a Grundbuchordnung (GBO) erforderlich. Mit untenstehender Unterschrift wird durch den Eigentümer des betreffenden Grundstücks oder den Inhaber des Erbbaurechts der Einsichtnahme ins Grundbuch durch die vorgenannte Behörde zugestimmt (§ 133 GBO).

Durch Ihre Zustimmung ist die Vorlage entsprechender Nachweise mit den Antragsunterlagen nicht erforderlich; Außerdem können Sie hierdurch Kosten vermeiden, die bei der Anforderung von Auszügen beim Grundbuchamt Baden-Württemberg entstehen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Befreiung vom Bankgeheimnis

Anschrift Bank

1. Kontoinhaber/in

Familiennamen		Vorname	
Straße	Hausnummer	Postleitzahl	Ort
Telefon (Angabe freiwillig)	Fax (Angabe freiwillig)	E-Mail (Angabe freiwillig)	

2. Vertreter/in (sofern notwendig)

Status: Gesetzlicher Vertreter Betreuer Vormund Amtspflegerin

Familiennamen		Vorname	
Straße	Hausnummer	Postleitzahl	Ort
Telefon (Angabe freiwillig)	Fax (Angabe freiwillig)	E-Mail (Angabe freiwillig)	

3. Auskunftsberechtigte Behörde

Landratsamt Calw, Soziale Hilfen, Vogteistr. 42-46, 75365 Calw

4. Konten

Lfd. Nr.	IBAN	Art der Geldanlage (z.B. Sparbuch, Girokonto,...)	Ggf. Fälligkeit (Datum)
1			
2			
3			
4			

Ich ermächtige Sie, der angegebenen Behörde Auskunft über sämtliche aufgeführte Konten und Geldanlagen zu geben. Ich entbinde Sie hierfür ausdrücklich vom Bankgeheimnis und den entsprechenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Zudem ermächtige ich Sie, der angegebene Behörde überzahlte Leistungen nach dem Tod zurück zu erstatten.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

Merkblatt

Wichtige Informationen zur Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)

Aufgabe der Sozialhilfe ist es, Personen zu unterstützen, die vorübergehend oder dauerhaft nicht in der Lage sind, aus eigenen Kräften und Mitteln eine Notlage zu beseitigen. Zu diesem Zweck werden die in § 8 SGB XII aufgeführten Leistungen der Sozialhilfe erbracht.

Nachrang der Sozialhilfe

Die Hilfen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) sind Teil eines staatlichen Systems der sozialen Sicherung der Bürger. Zu diesem System gehören z.B. auch die gesetzlichen Sozialversicherungen (Grundsicherung für Arbeitssuchende, Arbeitsförderung, gesetzliche Kranken-, Pflege-, Unfall- oder Rentenversicherung, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen), die Versorgung der Kriegssopfer sowie die Wohngeld- und Kindergeldleistungen. Gegenüber diesen Leistungen ist die Sozialhilfe nachrangig.

Pflichten der nachfragenden Personen und der Leistungsberechtigten

Die Leistungen der Sozialhilfe dienen nach § 18 SGB XII eine gegenwärtige Notlage abzuwenden. Sie werden grundsätzlich nicht rückwirkend erbracht. Sollen daher Leistungen vom Sozialamt erbracht werden (z. B. einmalige Leistungen), sind diese rechtzeitig zu beantragen. Ansprüche gegen unterhaltspflichtige Angehörige und andere Dritte (z.B. Versicherungsträger, Arbeitgeber, Schadensersatzpflichtige und andere Stellen) sind geltend zu machen, um eine Notlage zu beseitigen oder zu mildern.

Wer Sozialhilfeleistungen beantragt oder erhält, hat nach §§ 60 bis 64 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) insbesondere

- alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen
- Beweismittel zu bezeichnen und Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen
- zur Erörterung des Antrages oder zur Vornahme anderer für die Entscheidung notwendiger Maßnahmen persönlich erscheinen
- Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärung abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht bezieht sich in erster Linie auf die in den häuslichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Leistungsberechtigten eingetretenen Veränderungen. Sie ist auch dann zu erfüllen, wenn der Leistungsberechtigte der Meinung ist, dass die Änderung auf die Sozialhilfe keinen Einfluss hat.

Eine Mitteilungspflicht besteht insbesondere, wenn

- der Leistungsberechtigte und die mit ihm im Haushalt lebenden Personen Einnahmen erzielen. Die Mitteilungspflicht ist auch zu erfüllen, wenn es sich nur um vorübergehende Einnahmen handelt sowie bei Einnahmen aus geringfügiger Tätigkeit, die von der Steuer- und/oder Beitragspflicht zur Sozialversicherung befreit sind. Zudem unterliegt auch jede Art von Einnahmen (z.B. durch Vermietung, Zufluss von Renten, Pensionen, Treuegeldern, Abfindungen, Entschädigungen, Darlehen, durch Eingang rückständiger Forderungen, durch Lotteriegewinn, Erbschaft usw.) der Mitteilungspflicht. Dem Sozialamt ist ebenfalls der Bezug von Naturalleistungen (Wohnung, Kost) oder die Entstehung einer Forderung gegen einen anderen mitzuteilen
- sich der Bestand des vorhandenen Vermögens (z.B. durch Kauf, Verkauf, Schenkung, Erbschaft, Scheidung, Vermögensauseinandersetzung) ändert
- der Leistungsberechtigte oder ein Mitglied der Haushaltsgemeinschaft den Haushalt verlässt

(z.B. bei Tod, Trennung o. ä.). Dies gilt auch, wenn die Abwesenheit nur vorübergehend ist (z.B. Auslandsaufenthalt, Krankenhausaufenthalt, Kuraufenthalt, Besuchsreise u. a.);

- eine weitere Person in den Haushalt aufgenommen oder sonst eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft begründet wird;
- die Wohnung gewechselt werden soll oder wurde;
- ein Antrag auf Zahlung einer anderen Sozialleistung gestellt wird oder früher gestellt worden ist (z.B. Rente aus der Sozialversicherung, Versorgungsrente, Unfallrente, Kriegsschadenrente, Unterhaltshilfe, Krankengeld, Pflegeversicherungsleistungen u. a.);
- ein Rechtsbehelf oder ein Rechtsmittel (z.B. Widerspruch, Klage, Berufung) gegen Entscheidungen anderer Sozialleistungsträger eingelegt wird;
- der Leistungsberechtigte einen vermögensrechtlichen oder körperlichen Schaden durch einen Dritten erlitten hat;
- der Leistungsberechtigte eine privatrechtliche Forderung gerichtlich geltend macht.

Folgen fehlender Mitwirkung, Einschränkung des Hilfeanspruches

Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind.

Wer seine häuslichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse falsch angibt oder die erforderlichen Mitteilungen an das Sozialamt unterlässt, gefährdet die rechtmäßige Leistungserbringung. Ist der Tatbestand des Betrugs nach § 263 Strafgesetzbuch erfüllt, muss mit strafrechtlicher Verfolgung gerechnet werden. Zu Unrecht erbrachte Leistungen sind zu erstatten.

Kostenersatz

Zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe ist verpflichtet, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres für sich oder andere durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten die Voraussetzungen für die Leistungen der Sozialhilfe herbeigeführt hat.

Zum Kostenersatz ist auch verpflichtet, wer einen fehlerhaften Bewilligungsbescheid erkannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

Der Erbe der leistungsberechtigten Person oder dessen Ehegatte oder dessen Lebenspartner ist zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe verpflichtet.

Diese Ersatzpflicht gehört zu den Nachlassverbindlichkeiten; der Erbe haftet aber nur mit dem Wert des Nachlasses. Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) sind nicht vom Erben zu ersetzen.

Hinweise zum Datenschutz

Die im Antrag erfragten Daten werden aufgrund der §§ 60-65 SGBI sowie der Bestimmungen des SGB XII erhoben. Dazu werden Angaben zur Person, zum Aufenthalt, zu den Familienverhältnissen, den Einkünften zum Pflegebedarf und der daraus resultierenden Leistung etc. gespeichert. Eine Weitergabe ist nur zulässig, wenn der Betroffene im Einzelfall einwilligt oder wenn eine Weitergabe gesetzlich erlaubt ist.

Ein Exemplar dieses Merkblatts zum Antrag auf Sozialhilfe wurde mir/uns ausgehändigt

Ort, Datum	Unterschrift Antragsteller/in	Unterschrift Ehegatte/Ehegattin
------------	-------------------------------	------------------------------------

Merkblatt

Wichtige Informationen zur Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)

Aufgabe der Sozialhilfe ist es, Personen zu unterstützen, die vorübergehend oder dauerhaft nicht in der Lage sind, aus eigenen Kräften und Mitteln eine Notlage zu beseitigen. Zu diesem Zweck werden die in § 8 SGB XII aufgeführten Leistungen der Sozialhilfe erbracht.

Nachrang der Sozialhilfe

Die Hilfen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) sind Teil eines staatlichen Systems der sozialen Sicherung der Bürger. Zu diesem System gehören z.B. auch die gesetzlichen Sozialversicherungen (Grundsicherung für Arbeitssuchende, Arbeitsförderung, gesetzliche Kranken-, Pflege-, Unfall- oder Rentenversicherung, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen), die Versorgung der Kriegssopfer sowie die Wohngeld- und Kindergeldleistungen. Gegenüber diesen Leistungen ist die Sozialhilfe nachrangig.

Pflichten der nachfragenden Personen und der Leistungsberechtigten

Die Leistungen der Sozialhilfe dienen nach § 18 SGB XII eine gegenwärtige Notlage abzuwenden. Sie werden grundsätzlich nicht rückwirkend erbracht. Sollen daher Leistungen vom Sozialamt erbracht werden (z. B. einmalige Leistungen), sind diese rechtzeitig zu beantragen. Ansprüche gegen unterhaltspflichtige Angehörige und andere Dritte (z.B. Versicherungsträger, Arbeitgeber, Schadensersatzpflichtige und andere Stellen) sind geltend zu machen, um eine Notlage zu beseitigen oder zu mildern.

Wer Sozialhilfeleistungen beantragt oder erhält, hat nach §§ 60 bis 64 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) insbesondere

- alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen
- Beweismittel zu bezeichnen und Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen
- zur Erörterung des Antrages oder zur Vornahme anderer für die Entscheidung notwendiger Maßnahmen persönlich erscheinen
- Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärung abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht bezieht sich in erster Linie auf die in den häuslichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Leistungsberechtigten eingetretenen Veränderungen. Sie ist auch dann zu erfüllen, wenn der Leistungsberechtigte der Meinung ist, dass die Änderung auf die Sozialhilfe keinen Einfluss hat.

Eine Mitteilungspflicht besteht insbesondere, wenn

- der Leistungsberechtigte und die mit ihm im Haushalt lebenden Personen Einnahmen erzielen. Die Mitteilungspflicht ist auch zu erfüllen, wenn es sich nur um vorübergehende Einnahmen handelt sowie bei Einnahmen aus geringfügiger Tätigkeit, die von der Steuer- und/oder Beitragspflicht zur Sozialversicherung befreit sind. Zudem unterliegt auch jede Art von Einnahmen (z.B. durch Vermietung, Zufluss von Renten, Pensionen, Treuegeldern, Abfindungen, Entschädigungen, Darlehen, durch Eingang rückständiger Forderungen, durch Lotteriegewinn, Erbschaft usw.) der Mitteilungspflicht. Dem Sozialamt ist ebenfalls der Bezug von Naturalleistungen (Wohnung, Kost) oder die Entstehung einer Forderung gegen einen anderen mitzuteilen
- sich der Bestand des vorhandenen Vermögens (z.B. durch Kauf, Verkauf, Schenkung, Erbschaft, Scheidung, Vermögensauseinandersetzung) ändert
- der Leistungsberechtigte oder ein Mitglied der Haushaltsgemeinschaft den Haushalt verlässt

(z.B. bei Tod, Trennung o. ä.). Dies gilt auch, wenn die Abwesenheit nur vorübergehend ist (z.B. Auslandsaufenthalt, Krankenhausaufenthalt, Kuraufenthalt, Besuchsreise u. a.);

- eine weitere Person in den Haushalt aufgenommen oder sonst eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft begründet wird;
- die Wohnung gewechselt werden soll oder wurde;
- ein Antrag auf Zahlung einer anderen Sozialleistung gestellt wird oder früher gestellt worden ist (z.B. Rente aus der Sozialversicherung, Versorgungsrente, Unfallrente, Kriegsschadenrente, Unterhaltshilfe, Krankengeld, Pflegeversicherungsleistungen u. a.);
- ein Rechtsbehelf oder ein Rechtsmittel (z.B. Widerspruch, Klage, Berufung) gegen Entscheidungen anderer Sozialleistungsträger eingelegt wird;
- der Leistungsberechtigte einen vermögensrechtlichen oder körperlichen Schaden durch einen Dritten erlitten hat;
- der Leistungsberechtigte eine privatrechtliche Forderung gerichtlich geltend macht.

Folgen fehlender Mitwirkung, Einschränkung des Hilfeanspruches

Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind.

Wer seine häuslichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse falsch angibt oder die erforderlichen Mitteilungen an das Sozialamt unterlässt, gefährdet die rechtmäßige Leistungserbringung. Ist der Tatbestand des Betrugs nach § 263 Strafgesetzbuch erfüllt, muss mit strafrechtlicher Verfolgung gerechnet werden. Zu Unrecht erbrachte Leistungen sind zu erstatten.

Kostenersatz

Zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe ist verpflichtet, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres für sich oder andere durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten die Voraussetzungen für die Leistungen der Sozialhilfe herbeigeführt hat.

Zum Kostenersatz ist auch verpflichtet, wer einen fehlerhaften Bewilligungsbescheid erkannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

Der Erbe der leistungsberechtigten Person oder dessen Ehegatte oder dessen Lebenspartner ist zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe verpflichtet.

Diese Ersatzpflicht gehört zu den Nachlassverbindlichkeiten; der Erbe haftet aber nur mit dem Wert des Nachlasses. Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) sind nicht vom Erben zu ersetzen.

Hinweise zum Datenschutz

Die im Antrag erfragten Daten werden aufgrund der §§ 60-65 SGBI sowie der Bestimmungen des SGB XII erhoben. Dazu werden Angaben zur Person, zum Aufenthalt, zu den Familienverhältnissen, den Einkünften zum Pflegebedarf und der daraus resultierenden Leistung etc. gespeichert. Eine Weitergabe ist nur zulässig, wenn der Betroffene im Einzelfall einwilligt oder wenn eine Weitergabe gesetzlich erlaubt ist.

Ein Exemplar dieses Merkblatts zum Antrag auf Sozialhilfe wurde mir/uns ausgehändigt

Ort, Datum	Unterschrift Antragsteller/in	Unterschrift Ehegatte/Ehegattin
------------	-------------------------------	------------------------------------

Informationen zur Datenverarbeitung nach Artikel 13 DS-GVO
Abteilung Soziale Hilfen

1. Verantwortlicher:

Landratsamt Calw, Vogteistr. 42-46, 75365 Calw
Tel.: 07051/160-0
Fax: 07051/795-0
E-Mail: lra.info@kreis-calw.de
Kontaktformular: www.kreis-calw.de/kontakt

2. Datenschutzbeauftragter:

Landratsamt Calw, Vogteistr. 42-46, 75365 Calw
Tel.: 07051/160-284
Fax: 07051/795-284
E-Mail: datenschutz@kreis-calw.de

3. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten:

Die Daten werden zur Bearbeitung von Anträgen erhoben. Rechtliche Grundlage sind die §§ 67 ff SGB X.

4. Kategorien von Empfänger personenbezogener Daten:

Die Abteilung Soziale Hilfen darf erhobene/vorhandene Daten an andere Behörden zur Erfüllung derer Aufgaben übermitteln.

5. Dauer der Speicherung

Die Dauer der Speicherung richtet sich nach den oben genannten gesetzlichen Bestimmungen.

6. Betroffenenrechte:

Jeder von der Datenerhebung betroffenen Person stehen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) insbesondere folgende Rechte zu:

- Auskunftsrecht über gespeicherte Daten (Art. 15 DS-GVO)
- Bei unrichtigen oder unvollständigen Daten: Recht auf Datenberichtigung (Art. 16 DS-GVO)
- Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Art. 17 oder 18 DS-GVO: Recht auf Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung
- Wenn kein zwingendes öffentliches Interesse an der Verarbeitung besteht, oder die Verarbeitung nicht auf Grund einer Rechtsvorschrift zulässig ist: Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen (Art. 21 DS-GVO)

7. Widerrufsrecht bei Einwilligungen

Der erteilten Einwilligungserklärung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft teilweise oder gänzlich widerrufen werden. Der Widerspruch kann postalisch, per E-Mail oder per Fax übermittelt werden.

8. Beschwerderecht

Jede Betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde:
Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Königstraße 10a
70173 Stuttgart
Tel.: 0711/615541-0
Poststelle@lfdi.bwl.de